

Ihr Reingewinn gehört der Entwicklung Ihres Unternehmens. — Ihre Entnahme nehmen Sie von der Entwicklung Ihres Unternehmens. — Wer diesen Gedanken schon durchdacht und danach gehandelt hat, hat ein Unternehmen, über das sich Lieferanten, Kunden und die Steuerbehörden freuen. —

Denn die weitsichtige Steuerbehörde bestraft durch die progressive Einkommensteuer alle diejenigen, die der Entwicklung ihres Unternehmens vorgreifen. — Den anderen zahlt sie fast bis zur Hälfte die Unkosten für Werbung. —

Sagen Sie nicht, daß dies blühender Unsinn sei, sondern nehmen Sie die Einkommensteuertabelle zur Hand und rechnen Sie nach. — Es stimmt. —

Aus vorstehendem ergibt sich: Alles, was am Reingewinn nicht der notwendigen Vermögens- oder Rückhaltbildung dient, und nicht den notwendigen Entnahmen, muß man der Entwicklung zuließen lassen. — Sonst arbeitet man am Rückschritt des Unternehmens.

Ihr Unternehmen aber — ich sagte es bereits — ist eine Aufgabe. — Nein, nicht irgendeine, sondern die Aufgabe Ihres Lebens, der Dienst Ihres Lebens. — (I/1462)

Meisterstücke — vorbildlich!

Das Meisterstück ist immer eine Arbeit, die den höchsten Einsatz an Können verlangt. Der zukünftige Meister soll deshalb seine Kraft einem würdigen Stück widmen und es dann auch weiterhin ehren.

Vor kurzem haben zwei Jungmeister ihre Prüfung abgelegt und ihr Meisterstück ist ihnen für ihr ganzes Leben ein Begleiter. Jungmeister Fürbringer (Altenburg) hat ein Glashütter Werk durch Neuersatz verschiedener

Teile verfeinert. Jungmeister Beck (Altenburg) jedoch hat einen Chronograph — Patek — als Tischbeobachtungsuhr umgebaut und hierzu ebenfalls verschiedene Teile neu angefertigt. Beide Berufskameraden sind bei Uhrmachermeister Friß Meißner tätig, der sich um die Ausbildung und das Fortkommen seiner Mitarbeiter durch theoretische und auch praktische Schulung bemüht.

(III/1512)

Fotos: Privat



Der Chronograph — Zifferblattansicht



Der Patek-Chronograph



Die Glashütter

Reichssteuertermine im November 1937

Am 5. November ist die im Oktober einbehaltene Lohnsteuer durch den Arbeitgeber, soweit sie nicht für die bis zum 15. Oktober einbehaltenen Beträge am 20. Oktober abzuführen war, zu entrichten. Am 5. November muß ferner die im Oktober einbehaltene Bürgersteuer und die Wehrsteuer durch den Arbeitgeber abgeführt werden, soweit beide Steuern nicht für die bis zum 15. Oktober einbehaltenen Beträge am 20. Oktober abzuführen waren.

Am 10. November ist die vom Arbeitslohn einzubehaltende Bürgersteuer bei Monats- und Wochenlohnempfängern fällig. Sie ist bei der nächsten auf den 10. November folgenden Lohnzahlung vom Arbeitgeber einzubehalten. Ebenfalls am 10. November muß die Umsatzsteuervoranmeldung und -vorauszahlung erfolgen. Außerdem ist am 10. November die Vierteljahrsrate der Vermögensteuer fällig.

Am 15. November ist die Lohnsummensteuer fällig, sofern diese erhoben wird. Ebenfalls am 15. November muß die Zahlung der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital erfolgen.

Am 20. November ist die in der Zeit vom 1. bis 15. November einbehaltene Lohnsteuer zu entrichten, wenn die abzuführende Lohnsteuer mehr als 200 RM beträgt. Ferner ist am 20. November die in der Zeit vom 1. bis 15. November vom Arbeitslohn einbehaltene Bürgersteuer und die Wehrsteuer durch den Arbeitgeber zu entrichten, wenn die abzuführenden Beträge jeweils mehr als 200 RM betragen. Am 20. November muß ferner die Einreichung, Nachweisung und Zahlung der Beförderungsteuer für den Monat Oktober erfolgen.

Am 24. November ist die vom Arbeitslohn einzubehaltende Bürgersteuerrate bei Wochen- oder Tagelohnempfängern fällig. Sie ist bei der nächsten auf den 24. November folgenden Lohnzahlung einzubehalten. (II/1515)

Richtige Werbung ist schwer

Uhrmacher, die den „Werbedienst“ beziehen, werben richtig und sparen Geld.